

Mitteilung des Senats

vom 28. Juli 1891.

Gnadengehalt für Hermann Ludwig Kostens Witwe.

Der am 14. Juli 1891 bei Ausübung seines Dienstes erschossene Schutzmann Hermann Ludwig Kostens hat abgesehen von einem ziemlich hoch belasteten kleinen Hause und einer Hauseinrichtung Vermögen nicht hinterlassen. Seine 63 Jahre alte Witwe, die zum eignen Broderwerb nicht in der Lage ist und von ihren Kindern nicht wesentlich unterstützt werden kann, ist deshalb auf ihre Witwenpension angewiesen. Letztere beträgt, da Kostens vor seinem Eintritt in den Polizeidienst als Wäger am Bahnhof der ersten Klasse der Witwenanstalt angehörte und es verjäumt hat, den höheren Klassen später beizutreten, nur M. 90 jährlich. Im Hinblick darauf, daß Kostens, der nach nahezu dreißigjähriger treuer Dienstzeit bei Ausübung seines Berufs ermordet wurde, trotz seiner 59 Lebensjahre noch auf Jahre hinaus sein volles Gehalt von M. 1800 oder doch seine Pension von M. 1440 hätte beziehen und zum Besten seiner Familie hätte verwenden können, — scheint es angemessen, der durch seinen Tod ihres Ernährers beraubten Witwe für die Zeit ihres Lebens eine kleine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln zukommen zu lassen. Der Senat ersucht deshalb die Bürgerschaft, sich damit einverstanden zu erklären, daß der Witwe für ihre Lebenszeit statt der ihr aus dem Fond der Witwenkasse zukommenden M. 90 fünfhundert Mark als Gnadengehalt gezahlt werden.